

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Breitenstein Fenstertechnik AG

## 1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen unseren sämtlichen Lieferungen und Leistungen zugrunde, sofern nicht gegenseitig schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Die Bestellung von Waren schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer ein. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als widersprochen und ausgeschlossen, sofern sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Einkaufsbedingungen des Kunden in jedem Fall vor.

## 2. Offerten/Vertragsschluss

2.1 Offerten, welche keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend, d.h. die Breitenstein Fenstertechnik AG behält sich das Recht vor, aufgrund des Angebotes einen Vertrag abzuschliessen oder nicht.

2.2 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung deren Annahme mündlich oder schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

## 3. Preise

3.1 Sämtliche Preisangaben sind Richtpreise (exkl. MWST), welche laufend dem Markt angepasst werden und verstehen sich netto, ohne Verpackungs- und Versandkosten, ab unserem Domizil in der vereinbarten Währung, ohne irgendwelche Abzüge.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei veränderten Kostenverhältnissen die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Sonderangebote gelten nur auf der Grundlage eines schriftlichen Angebots bzw. Auftrags.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Wir behalten uns das Recht vor, eine Anzahlung im voraus oder eine andere finanzielle Garantie vor der Annahme oder der Ausführung der Bestellung zu verlangen.

4.2 Die Rechnungsbeträge sind wie in der gegenseitig unterschriebenen AB zahlbar und fällig. Zahlungsverzug berechtigt die Breitenstein Fenstertechnik AG vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. 30 Tage nach Fälligkeit werden, ohne besondere Mahnung, 5% Verzugszins verrechnet. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.

4.3 Eine Verrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

## 5. Lieferung :

5.1 Grundsätzlich gilt Selbstabholung bei Wiederverkäufer u. Kunden für Selbstmontage. Der Transport erfolgt auf Rechnung u. Gefahr des Kunden.

5.2 Lieferungen bei Wiederverkäufer und Kunden für Selbstmontage werden von der Breitenstein Fenstertechnik AG so schnell wie möglich ausgeführt, Teillieferungen sind erlaubt. Wird der Versand aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert. Grundsätzlich sind Lieferungen und Baustellenauslieferungen für Wiederverkäufer und Kunden für Selbstmontage kostenpflichtig.

5.3 Lieferungen sind vom Wiederverkäufer u. Selbstmontage Kunden sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel sind innert drei Arbeitstagen schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

5.4 Lieferungen an Privatkunden wo die Montage durch die Breitenstein Fenstertechnik AG ausgeführt wird, werden so schnell wie möglich ausgeführt, Teillieferungen sind erlaubt. Wird der Versand aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht, so wird die Lieferung für kurze Zeit zwischengelagert. Grundsätzlich sind Lieferungen und Baustellenauslieferungen bei Montage durch Breitenstein Fenstertechnik AG gratis. Ausnahme: bei Wiederverkäufer und Selbstmontage Kunden, dort gilt Punkt 5.1,5.2,5.3.

## 6. Lieferfristen

Für die Einhaltung von uns angegebener Versand- und Lieferfristen haften wir nur, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Provisorisch angegebene Kalenderwochen sind nicht verbindlich. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadenersatzansprüche, das Recht auf Preisminderung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

## 7. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen auf den Wiederverkäufer und Selbstmontage Kunden über, sobald wir die Ware der zur Ausführung bestimmten Person oder Organisation übergeben.

Dies gilt auch wenn ein Wiederverkäufer oder Selbstmontage Kunde eine Transportfirma beauftragt.

7.1 Bei Montage durch Breitenstein Fenstertechnik AG gehen Nutzen und Gefahr bei Beginn der Montagearbeiten aber spätestens mit der gegenseitigen Abnahme der Arbeiten auf den Kunden über.

## 8. Eigentumsvorbehalt/Rücktritt

8.1 Die gelieferten od. abgeholt Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Wir sind berechtigt einen entsprechenden Eintrag im Register vorzunehmen. Falls der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug kommt, sind wir nach der Rücktrittserklärung berechtigt, die Ware in unseren Besitz zu nehmen.

8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Erzeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Dem Käufer ist es untersagt, solange er nicht Eigentümer des Vertragserzeugnisses geworden ist, diese zu verpfänden, zu vermieten oder auszuleihen. Ein etwaiger Weiterverkauf der Erzeugnisse hat unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung durch den Letztabnehmer zu erfolgen, und der Käufer überträgt schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch in voller Höhe sicherungshalber auf uns.

## 9. Garantie

9.1 Bei Garantieansprüchen gelten die Garantieleistungen gemäss Hersteller bzw. die vertraglich vereinbarten Garantieverweiterungen. Schadhafte Produkte werden wir nach unserer Wahl kostenlos reparieren oder ersetzen. Jede weitere Haftung, im Besonderen für Mangelfolgeschäden jedwelcher Art, lehnen wir ausdrücklich ab. Bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen erlischt die Garantieverpflichtung. Für Produkte, an welchen vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Reparaturen ausgeführt wurden, ist die Garantie verwirkt.

9.2 Der Käufer hat uns die zur Mangel-Beseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls wir von jeglicher Garantieverpflichtung befreit sind. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemässe Installation, Bedienung oder von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen.

9.3 Mängel sind sofort nach Entdeckung bei uns schriftlich zu rügen. Hat der Käufer den Mangel nicht innert den gesetzlichen Fristen gerügt, verwirken die Garantieansprüche. Bei Geltendmachung von Garantieansprüchen hat der Käufer den Kaufbeleg vorzuweisen. Anderenfalls sind wir berechtigt, Garantieleistungen ohne weiteres abzulehnen.

9.4 Garantieansprüche berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

## 10. Haftung

Jede die Garantie übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für so genannte Mangelfolgeschäden und indirekte Schäden, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugeführte Schäden.

10.1 Bei Ausmass von Kunden od. Händler übernimmt die Breitenstein Fenstertechnik AG keine Gewähr, auf Richtigkeit dieser. Bei falschem Ausmass und Bestellung werden sämtliche Kosten die bereits entstanden sind dem Kunden od. Händler verrechnet.

## 11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/ anwendbares Recht

11.1 Die mit der Breitenstein Fenstertechnik AG abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Gelterkinden (BL). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Sissach BL. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen nicht berührt.

## 12. Änderungen der AGB

Die Breitenstein Fenstertechnik AG behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.